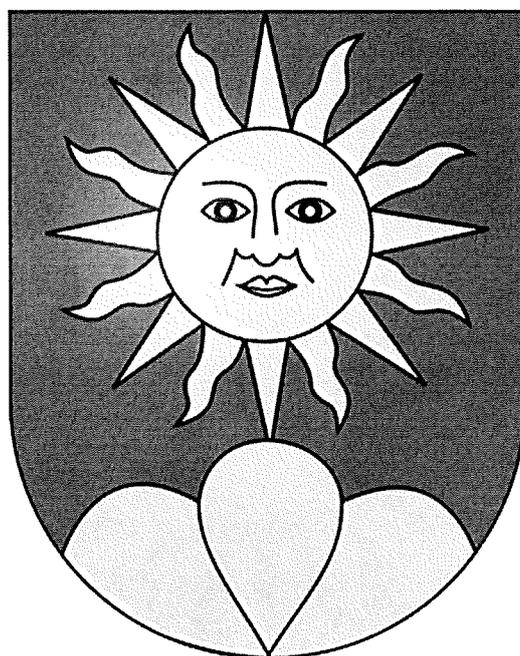


---

**EINWOHNERGEMEINDE**

**HEILIGENSCHWENDI**

---



---

**PARKPLATZVERORDNUNG**

---

Inkrafttreten: 01.01.2024

## A. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlage

**Art. 1** Die Parkplatzverordnung basiert auf dem Parkplatzreglement der Gemeinde Heiligenschwendi (in der Folge «die Gemeinde» genannt) vom 1.1.2024.

Örtliche Geltung

**Art. 2** Die Parkplatzverordnung gilt grundsätzlich:  
a. für alle öffentlichen Parkplätze auf dem Gebiet der Gemeinde Heiligenschwendi und  
b. für diejenigen öffentlich zugänglichen privaten Parkplätze, die durch Vereinbarung übernommen und durch den Beschluss der Gemeinde bewirtschaftet werden.

Bewirtschaftung

**Art. 3** <sup>1</sup> Die bewirtschafteten Flächen werden im Anhang bezeichnet (Liste und Karte).

<sup>2</sup> Die Liste der bewirtschafteten Fläche kann vom Gemeinderat jederzeit geändert werden. Ein diesbezüglicher Entscheid ist öffentlich bekannt zu geben.

Bewirtschaftungsform

**Art. 4** Die Bewirtschaftungsform der Parkplätze wird ihrer Nutzung entsprechend unterteilt in: Blaue Zone, Zeitbegrenzung und Bewirtschaftung also parkieren gegen Bezahlung, Geschäftsparkfelder gem. Art. 8, Abs. 3.

Umsetzung

**Art. 5** Mit Zustimmung des Gemeinderates kann das zuständige Organ die Umsetzung des Parkplatzreglements und der vorliegenden Verordnung oder Teile davon an von ihm bestimmte Dritte übertragen.

## B. Gebührenpflicht

Zeitliche Geltung

**Art. 6** Die Gebührenpflicht gilt täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

## C. Gebührentarif

Stunden- und Tagesgebühren

**Art. 7** <sup>1</sup> Für die erste Stunde wird eine Parkgebühr von Fr. 2.— erhoben.

<sup>2</sup> Für jede weitere Stunde Fr. 2.—, max. Fr. 6.— für 24 Stunden.

<sup>3</sup> Die Maximalgebühr beträgt Fr. 12.— und gilt für 48 Stunden.

Abogebühren **Art. 8** <sup>1</sup> Für Parkabos gelten die folgenden Tarife:  
a. Monatsabo Fr. 50.—  
b. Jahresabo für 12 Monate Fr. 360.—  
c. Jahresabo für Einwohnende von Heiligenschwendi Fr. 200.—. Zum Bezug berechtigt sind Einwohnende mit Steuerwohnsitz in der Gemeinde.

<sup>2</sup> Parkabos gelten jeweils für ein Autokennzeichen.

<sup>3</sup> Für Geschäfts-Parkfelder kann der Gemeinderat eine Monatsmiete festlegen.

Camper und Wohnmobile **Art 9** Für das Übernachten im parkierten Fahrzeug oder das Abstellen von Camper, Wohnmobilen oder Wohnwagen über Nacht ist zusätzlich zu der Parkgebühr eine Übernachtungsgebühr von Fr. 25.— zu entrichten (inkl. Kurtaxe und Beherbungsabgabe).

Gebühren **Art. 10** Für Aufwendung die in der vorliegenden Verordnung nicht explizit geregelt werden, gilt ergänzend das Gebührenreglement mit Gebührentarif der Gemeinde Heiligenschwendi.

## D. Gebührenerhebung

Parktickets und -abos **Art. 11** <sup>1</sup> Die Parkgebühren werden mittels Ticketautomaten, Parkuhren oder mittels Parkabos erhoben und sind im Voraus zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Begriffe "Tickets" und "Parkabos" sind in dieser Verordnung sowohl als "Papier"-Tickets und -Abos als auch mit anderen analogen oder digitalen Zahlungsmitteln (wie Parking-Apps) zu verstehen.

<sup>3</sup> Die Tickets und Parkabos sind auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen gültig, unabhängig des Bezugsortes.

## E. Parkzeit

Maximale Parkzeit **Art. 12** <sup>1</sup> Das Dauerparkieren ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Auf bewirtschafteten Parkplätzen gilt eine maximale Parkzeit von 48 Stunden.

<sup>3</sup> Bewirtschaftete Parkplätze dürfen auch mit Parkabo nicht im Umfang von privaten Parkplätzen oder als Ersatz für private Parkplätze genutzt werden.

<sup>4</sup> Im Wiederholungsfall kann das Parkabos entzogen bzw. annulliert werden. Vor der Annullierung erfolgt eine einmalige schriftliche Verwarnung. Für annullierte Parkabos besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

## F. Ausnahmen

- Ausnahmen **Art. 13** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für besondere Anlässe oder Zeitperioden örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder der Parkberechtigung beschliessen.
- <sup>2</sup> Verzicht auf Parkgebühren bis Fr. 200.— pro Anlass können durch das Ratsbüro beschlossen werden.
- Geschäfts-Parkfelder **Art. 14** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt jene Parkfelder (gelb markiert gemäss Art. 79 SSV), welche für den Grundeigentümer, den Geschäftsinhaber, Mitarbeiter und/oder Kunden das ganze Jahr oder nur an den Geschäftsöffnungszeiten für diese reserviert bleiben.
- <sup>2</sup> Für diese Parkfelder besteht während des Aufenthalts im entsprechenden Betrieb keine Gebührenpflicht.

## G. Streitigkeiten

- Auslegung **Art. 15** Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat über die Interpretation des Parkplatzreglements oder dieser Verordnung.

## H. Bussen und Vollzug

- Bussen **Art. 16** Die Strafbestimmungen und Bussen richten sich nach Art. 11ff des Parkplatzreglements.
- Rechtsmittel **Art. 17** Die Rechtsmittel richten sich nach Art. 13 des Parkplatzreglements.
- Ergänzendes Recht **Art. 18** Die Erlasse der Gemeinde Heiligenschwendi, des Kantons Bern und des Bundes bilden ergänzendes Recht.

## I. Inkrafttreten

- Inkrafttreten **Art. 19** Die vorliegende Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat per 01.01.2024 in Kraft.

## Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Parkplatzverordnung an seiner Sitzung vom 28. November 2023 genehmigt.

Heiligenschwendi, 28. November 2023

**Gemeinderat Heiligenschwendi**



Chr. E. Zwahlen  
Gemeindepräsident



B. Aemmer  
Gemeindeverwalterin